



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.22 RRB 1908/1843**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 24.09.1908
P. 662–663

[p. 662] A. Mit Eingabe vom 1. August 1908 übermittelt der Stadtrat Winterthur eine Bau- und Niveaulinienvorlage für die Breitestraße, indem er zur näheren Erläuterung folgendes anführt:

Für den östlichen Abschnitt zwischen Turmstraße und Langgasse seien Bau- und Niveaulinien schon im Jahre 1902 festgesetzt worden und es handle sich hier gegenwärtig nur um eine Abänderung der Niveaulinie, wodurch die kleinen Unregelmäßigkeiten in den Gefällsverhältnissen ausgeglichen und das Maximalgefälle von bisher zirka 10% auf 8,9% ermäßigt werden. Diese Abänderung sei bereits in der Vorlage vom August 1907 betreffend Quartierstraßen «im Gut» vorgesehen gewesen, damals aber von der Genehmigung ausgeschlossen worden, weil sie in der Publikation nicht erwähnt worden sei.

An der 480 m langen Strecke zwischen Turmhalden- und Turmstraße seien Baulinienabstand und Vorgartenbreite die nämlichen wie zwischen Turmstraße und Langgasse (17,0 m resp. 4,5 m), ebenso die projektierte Straßenbreite. Durch Tieferlegung der Straße auf der Höhe der Wasserscheide um im Maximum 80 cm soll eine Verbesserung der bestehenden Niveaulinie erzielt werden.

B. Mit Attest vom 31. Juli 1908 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 49 vom 19. Juni 1908 publizierte abgeänderte Niveaulinie der Breitestraße zwischen Turmstraße und Langgasse, sowie gegen die Bau- und Niveaulinien der Breitestraße zwischen Turmhaldenstraße und Turmstraße keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. Für die Strecke Langgasse bis Turmstraße der Breitestraße sind die Bau- und Niveaulinien bereits durch Regierungsbeschluß Nr. 1127 vom 3. Juli 1902 genehmigt worden. Eine vor Jahresfrist eingereichte Bau -und Niveaulinienvorlage für fünf Straßen «im Gut» hatte die Abänderung dieser Niveaulinie zur Voraussetzung. Da aber die Publikation dieser Projektänderung unterlassen worden war, mußte demjenigen Teil der Vorlage die Genehmigung versagt werden, welcher durch die in Aussicht genommene Änderung der Niveaulinie beeinflusst wurde (Regierungsbeschluß Nr. 1932 vom 17. Oktober 1907). Die damals versäumte Ausschreibung ist nun nachgeholt worden.

2. Die für die ganze 708 m lange Breitestraße zwischen Turmhaldenstraße und Langgasse in der neuen Vorlage festgesetzte Niveaulinie erreicht von der Turmhaldenstraße ausgehend nach Steigungen von 2,0 und 0,4% bei Profil 240 den Kulminationspunkt, um von hier zunächst auf 110 m Länge mit 1,0%, hernach 228 m weit mit 8,9% und schließlich in einem 130 m langen Endstück mit 5,4% bis zur Einmündung in die Langgasse zu fallen.



Die auf der Strecke Turmstraße-Langgasse durch Regierungsbeschluß Nr. 1127 vom 3. Juli 1902 genehmigten Baulinien bleiben unverändert. Für das Teilstück Turmhalden- // [p. 663] straße-Turmstraße entsprechen sie dieser östlichen Fortsetzung, indem für die Straße auch hier eine Breite von 8,0 m, für die beidseitigen Vorgärten eine Breite von je 4,0 m in Aussicht genommen ist, sodaß der gesamte Baulinienabstand 17,0 m beträgt.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die durch Regierungsbeschluß Nr. 1127 vom 3. Juli 1902 genehmigte Niveaulinie für die Breitestraße zwischen Turmstraße und Langgasse wird aufgehoben.
- II. Den durch den Stadtrat Winterthur vorgelegten Baulinien für die Breitestraße zwischen Turmhaldenstraße und Turmstraße, sowie der Niveaulinie für die nämliche Straße zwischen Turmhaldenstraße und Langgasse wird die Genehmigung erteilt.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Beilage des einen Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]